

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 15/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob dem Kläger das Recht auf Regelaltersrente ab 1. Juli 2003 zusteht.
- 2 Auf Antrag des Klägers hatte die Beklagte ihm im Bescheid vom 10. Dezember 1986 die von ihm getragenen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung erstattet, nicht dagegen die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge. Seinen Antrag, ihm Regelaltersrente zu gewähren, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 7. Oktober 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 2004). Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 14. Juli 2005, Beschluss des Landessozialgerichts vom 9. Januar 2006).
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Berufungsgerichts.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer hat die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar zu bezeichnen und auszuführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob die frühere Vorschrift des § 82 I AVG sowie § 82 VII AVG verfassungsgemäß ist, mit der Folge, dass dem Beschwerdeführer aufgrund Erlöschens der bis zur Beitragsrückerstattung erworbenen Rechte nach § 82 VII AVG a.F. mangels der erforderlichen Beitragsmonate kein Anspruch auf Regelaltersrente zustehe".
- 7 Der Kläger hat schon nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage aufgezeigt. Er selbst trägt vor, das Berufungsgericht habe seine Entscheidung auf den Beschluss des Bundesverfas-



sungsgerichts (BVerfG) vom 24. November 1986 (gemeint wohl: 1 BvR 772/85, 1 BvR 773/85 und 1 BvR 939/85, SozR 2200 § 1303 Nr 34) gestützt, wonach die Regelung der Beitragserstattung im Hinblick auf Art 3 Abs 1 und Art 14 Grundgesetz verfassungskonform sei. Der Kläger hätte sich damit auseinander setzen müssen, warum sich seine Frage nicht schon auf Grund der zitierten Rechtsprechung des BVerfG beantworten lässt. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.

- 8 Soweit der Kläger beantragt, das Verfahren auszusetzen und die Sache nach Art "177 Abs 3" (gemeint wohl: Art "234 Abs 2") EG-Vertrag dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzulegen, stellt er einen Antrag, der im Beschwerdeverfahren unzulässig ist. In diesem Verfahren kann der Beschwerdeführer ausschließlich die Zulassung der Revision begehren, sofern er einen die Zulassung rechtfertigenden Grund iS des § 160 Abs 2 SGG aufzeigt und dieser auch tatsächlich vorliegt. Die Frage einer Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an den EuGH mit der vom Kläger formulierten Vorlagefrage könnte sich daher erst dann stellen, wenn die Revision zugelassen und das Revisionsgericht zu einer Sachentscheidung befugt sein würde.
- 9 Der Kläger hat einen die Zulassung der Revision rechtfertigenden Grund nicht dargelegt. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

